

Satzung Kyokushin Karate Club Charlottenburg e.V

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann **Kyokushin Karate Club Charlottenburg e. V.**

Er hat seinen Sitz in Berlin.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Karatesports. Diese Kampfkunst soll in Ihrer Gesamtheit ausgeübt werden. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf- und Seniorensport und den Sport von jugendlichen aus sozial schwachen Familien. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training, an Lehrgängen und an Wettkämpfen teil. Zweck des Vereins ist es auch, durch psychische und physische Erziehung, durch Sport und Wettkampf, durch Freundschaft und Kommunikation die Lebensfreude und Gesundheit seiner Mitglieder zu fördern und den Gemeinsinn zu pflegen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 4 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich entsprechend der betriebenen Sportarten.
2. Über die Einrichtung und Aufhebung von Abteilungen beschließt der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinsatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen und muss mindestens 4 Wochen vor dem Quartalsende schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, dem Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Tod.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet im Sinne des Karate Sports.
3. Bei Adressänderungen und Änderungen der Konto Verbindung sind diese dem Verein selbstständig und unverzüglich mitzuteilen.
5. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B.:
 - a. wegen unehrenhafter Handlungen
 - b. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - c. wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung,kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand, außerordentliche Beiträge (und sonstige Leistungen) werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Vorstand kann Mitglieder von Beitragszahlungen befreien, Beiträge ermäßigen oder stunden. Auch kann der Vorstand Mitglieder im Einzelfall von der Verpflichtung zu außerordentlichen Beiträgen und von sonstigen Leistungen befreien.
4. Ehrenmitglieder können von den Beitragszahlungen befreit werden.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) ggf. der erweiterte Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

- a. Der Vorstand dies beschließt
- b. 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus ein.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird eine Tages Ordnung beigegeben.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vereinsmitglieder können Stimm- und Wahlrechte grundsätzlich nur persönlich ausüben.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Entlastung des Vorstands.
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung von zwei Kassenprüfern sowie Entgegennahme deren Berichts

Eine Ordentliche Mitgliederversammlung soll erstmalig im Jahre 2009 stattfinden und dann jeweils in den ersten sechs Monaten eines ungeraden Kalenderjahres

§ 10 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Vorstand ergänzt sich durch Zuwahl. Der Vorstand befindet über die Schaffung eines zusätzlichen Vorstandsamtes. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes befinden die verbleibenden Vorstandsmitglieder darüber, ob die frei werdende Stelle neu besetzt wird oder zum derzeitigen Zeitpunkt „eingespart“ werden kann. Der Vorstand ist durch diese Regelung jederzeit handlungsfähig, auch wenn der Wunsch nach Neubesetzung eines Vorstandsamtes mangels geeigneter Bewerber noch nicht erfolgt ist.

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

1. im Falle eines einköpfigen Vorstandes
 - a. der/die 1. Vorsitzende
2. im Falle eines zweiköpfigen Vorstandes
 - a. der/die 1. Vorsitzende
 - b. der/die 2. Vorsitzende
3. im Falle eines dreiköpfigen Vorstandes
 - a. der/die 1. Vorsitzende
 - b. der/die 2. Vorsitzende
 - c. der/die Schriftführer/in

Mehr als drei Vorstandmitglieder sind zulässig. Über die Bezeichnung der Vorstandsämter kann der Vorstand befinden.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist immer beschlussfähig.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

In-sich-Geschäfte des Vorstandes sind bei Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gestattet.

Der Vorstand ist berechtigt, eine/n GeschäftsführerIn mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 12 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisor/innen. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungen und Vereinsbeschlüsse.

§ 13 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Kyokushinkai Organisation e.V.

§ 14 Schiedsvertrag

Anliegender Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Vorliegenden Form am 10.11.07 in Berlin von der Gründungsversammlung beschlossen worden und tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.